



GEMEINDEAMT WARTH

Zahl: 020-16
01.01.2023

Wassergebührenverordnung der Gemeinde Warth

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 15.12.2021 aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wasserzählergebühren.

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 Allgemeines

- (1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- (5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 48,00 € netto.

§ 4 Wasseranschlussbeitrag

- (1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.

(3) Geschoßfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschoßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

(4) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.

(5) Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen in Stallgebäuden, soweit es keine bewohnbaren Räume enthält.

(6) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerks.

§ 5

Ergänzungsbeitrag

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragsatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

(3) Die Gebührenschild entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 6

Wiederaufbau

(1) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtungen für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.

3. Abschnitt

Wasserbezugsgebühren

§ 8

Bemessung

(1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 - die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Mindestwassermenge von 10 m³ zu veranschlagen.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung erhalten pro Jahr eine Freimenge von 27 m³ Wasser pro GVE (Großvieheinheit) sofern dieser Verbrauch über den Wasserzähler erfasst wird

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß Abs. 6 am 1. November des Jahres und wird in zwei Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.

(6) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.

(7) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:

- a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 50 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;

- b) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert. Bei Ferienwohnungen oder Ferienhäusern werden bei Fehlen einer Wasseruhr pro Bett jährlich 20 m³ verrechnet. Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird aufgrund des Messergebnisses eines Zählers berechnet. Ist kein Zähler installiert, wird das bezogene Bauwasser mit 0,3 m³ je m² Geschossfläche des geplanten Bauwerkes pauschaliert.

§ 9

Gebührenschildner

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.

(2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschildner.

§ 10

Abrechnung, Vorauszahlung

(1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 8 Abs.6 anzuwenden sind, zweimal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.

(2) Sollte unabhängig der Bestimmung des § 10 Abs. 1 eine Ablesung nur einmal jährlich erfolgen so sind auf die Wasserbezugsgebühren Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 30.04. des Jahres.

(3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschildner anzurechnen.

§ 11

Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt 1,60 € pro m³.

4. Abschnitt Wasserzählergebühren

§ 12

(1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von € 43,00 (Zähler bis 7 m³) bzw. € 60,00 (Zähler über 7 m³) netto erhoben. Für Sondergrößen erfolgt die Festlegung der Gebühr nach Ankauf- bzw. Erneuerungswert des Zählers.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

(3) Die Bestimmungen des § 9 und des § 10 Abs. 2 dritter Satz gelten sinngemäß.

5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 13

Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen: Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Für die Gemeinde Warth

Der Bürgermeister